

RS Vfgh 1997/2/5 B239/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Insoweit Folge, als der Schuhäftling bis auf weiteres nicht abgeschoben werden darf, im übrigen keine Folge.

Abweisung einer Schuhhaftbeschwerde und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Anhaltung in Schuhhaft.

Einer Freilassung des Beschwerdeführers aus der Schuhhaft stehen zwar öffentliche Interessen entgegen. Im übrigen aber bestehen am sofortigen Vollzug des angefochtenen Bescheides keine zwingenden öffentlichen Interessen und wäre nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides für den Beschwerdeführer insoweit ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B239.1997

Dokumentnummer

JFR_10029795_97B00239_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at